Allgemeine Geschäftsbedingungen Asenta AG

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Asenta AG (im Folgenden «Asenta» genannt) gelten für alle Kauf-, Werk-, Liefer- und Dienstleistungsverträge zwischen Asenta mit ihren Bestellern bzw. Käufern.

Die in dem Vertrag genannten Bedingungen, Rechte und Pflichten stellen die einzigen Bedingungen dar, die auf alle durch oder im Auftrag von Asenta ausgeführten Leistungen, einschliesslich derer durch Asenta in Zusammenarbeit mit einem von Asenta benannten Dritten erbrachten Leistungen, anwendbar sind. Die ABG von Asenta hat Vorrang vor allen anderen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Kunden. Ohne vorherige und schriftliche Zustimmung durch Asenta, die ausschliesslich, in dem Angebot oder dem Mandat erwähnt sein muss, sind die allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Kunden weder auf Asenta anwendbar noch können sie geltend gemacht werden, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie Asenta zur Kenntnis gebracht worden sein könnten. Beruft sich Asenta zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf eine der Klauseln dieser AGB, kann hieraus nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass Asenta zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichten wird, sich auf eine der genannten Klauseln zu berufen.

Die Annahme des Angebots durch den Kunden oder das an Asenta erteilte Mandat für die Erbringung einer Leistung oder die einfache Zahlung einer Rechnung impliziert die Annahme des Vertrages durch den Kunden, einschliesslich der vorliegenden AGB. Wenn aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eine Klausel oder Bedingung für nichtig erklärt wurde, zieht diese Nichtigkeit weder die Nichtigkeit der vorliegenden AGB noch des Vertrages nach sich.

2. Offerten

Die Offerten von Asenta sind drei Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig. Vorbehalten bleibt eine andere Gültigkeitsdauer, die im Angebot selbst genannt wird. Unsere Offerten sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden.

Die Offert-Preise und -Konditionen berücksichtigen den Umfang des Systems als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Ebenfalls erfolgt eine Preisanpassung auf der Basis des Hauptauftrages, wenn sich während der Auftragsabwicklung Mehraufwendungen durch Änderungen der Systemspezifikationen ergeben.

Die Offerte von Asenta umfasst die folgenden Bestandteile. Bei Widersprüchen gilt die folgende Rangordnung.

1. Offerte von Asenta
2. AGB von Asenta
3. Ausschreibungsunterlagen des Bestellers

Widersprüche zwischen den AGB von Asenta und denjenigen des Bestellers sind vor Vertragsabschluss zu verhandeln.

3. Preise

Unsere Offerten sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Die Offert-Preise und -Konditionen berücksichtigen den Umfang des Systems als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Ebenfalls erfolgt eine Preisanpassung auf der Basis des Hauptauftrages, wenn sich während der Auftragsabwicklung Mehraufwendungen durch Änderungen der Systemspezifikationen ergeben. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Beschaffungssituation vor Abschluss einer Transaktion (Versand der Ware) behält sich Asenta das Recht vor, alle Preise anzupassen, es sei denn, diese Preise werden von Asenta ausdrücklich als Festpreise bestätigt. Als wesentlich nachteilige Wirkung gelten insbesondere und ohne Einschränkung folgende Ereignisse:(a)Erhöhung der Selbstkosten von Asenta um mehr als 5%, (b) eine Veränderung, die sich aus allgemeinen Rahmenbedingungen der Branche ergebt, (c) globale oder nationale Gesundheitsbedenken, Epidemien, Krankheitsausbrüche oder Pandemien; (d)Materialengpässe (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Halbleiter) aufgrund von (e) Lieferschwierigkeiten, die den Beschaffungsmarkt allgemeinbetreffen, (f) Schwierigkeiten im Zusammenhang mit steigenden Energiepreisen und (g) eine Veränderung, die sich aus Wechselkursentwicklungen ergeben. Bei jeder Preisanpassung nach diesem Abschnitt steht dem Besteller ein ausserordentliches Rücktrittsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um individuell auf den Besteller zugeschnittene oder massgeschneiderte Waren.

Alle Preise von Asenta verstehen sich in Schweizerfranken exkl. Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

Die im Auftragsdokument, einer Auftragsbestätigung, oder einer vom Auftraggeber unterschriebenen Offerte, enthaltenen Zahlungsziele sind einzuhalten. Ungerechtfertigt in Abzug gebrachte Skontobeträge werden nachgefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den im Auftragsdokument festgelegten Zahlungsplan. Apparate- und Schaltschranklieferungen werden in der Regel sofort verrechnet. Bei einer Versandbereitschaft die länger als 1 Monat andauert, wird ebenfalls Rechnung gestellt. Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Asenta nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers ist unzulässig.

5. Lieferungen

Asenta bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten; sie sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die auf einer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind freibleibend. Eine verbindliche Bestätigung der Lieferfristen kann von Asenta vor Abschluss einer Transaktion erfolgen. Solche Fristen verlängern sich angemessen wenn: a) wenn Asenta Angaben oder Unterlagen, die Sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert; b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Asenta liegen, wie Naturereignisse,

Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Bei Lieferverzug ist der Besteller nicht berechtigt vom Geschäft zurückzutreten oder Verzugs- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen. Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewaltkönnen die Ausführung von Aufträgen verzögern oder unterbrechen und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt auch für verbindliche Lieferfristen und für Geschäfte, für die Vertragsstrafen vereinbart wurden.

Zahlungsverzug des Bestellers:
Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die vereinbarungsgemässe Leistung der Zahlungen des Bestellers. Asenta behält sich vor, auch nach der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit Zahlungen in Verzug ist.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr / Kontrolle der Ware / Haftung

Nutzen und Gefahr gehen mit der Anlieferung beim Empfänger an den Besteller über. Lieferungen auf Baustellen werden grundsätzlich abgelehnt, ausser es gibt auf der Baustelle eine offizielle Warenannahme. Für Lieferungen einschliesslich Montage gehen Nutzen und Gefahr nach der Montage am Erfüllungsort an den Besteller über. Asenta bestimmt die Art der Verpackung und des Versands. Beanstandungen über Beschädigung, Verlust während des Transports sowie unvollständige Lieferungen sind vom Käufer sofort, spätestens innert 7 Tagen, nach Empfang der Ware an das Transportunternehmen und gleichzeitig an Asenta zu melden.

7. Eigentum

Sämtliche durch uns erstellten technischen Unterlagen und Softwareprogramme bleiben geistiges Eigentum von Asenta und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung eines Systems oder deren Bestandteile verwendet werden. Sie dürfen für die Bedienung und Wartung benutzt werden, soweit sie dafür bestimmt sind. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Asenta. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register am Sitz des Bestellers einzutragen.

8. Rücknahme von Geräten

Über die Rücknahme von Geräten entscheidet allein die Asenta. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht! Apparate, deren Lieferung vor mehr als einem Jahr erfolgte, werden generell nicht mehr zurückgenommen. Dasselbe gilt für Sonder- oder Einzelanfertigungen und für verschmutzte oder beschädigte Apparate.

Im Falle einer Gutschrift erfolgt pro Rücksendung mindestens ein Abzug von:
20% (min. Fr. 50.-) für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
35% (min. Fr. 60.-) für Apparate die nicht in unbeschädigter Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabrikneuem Zustand sind.

9. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Nimmt der Kunde das Werk von sich aus in Gebrauch gilt das Werk sofort als abgenommen. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde dies Asenta sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

10. Garantieleistung

Asenta leistet 2 Jahre Garantie für die richtigen Funktionen und vertraglich festgelegten Leistungen und Charakteristiken der durch uns gelieferten Systeme, sofern Elektroschema, Programmierung, Inbetriebsetzung und Einregulierung durch uns erbracht werden. Entfallen einzelne der genannten Dienstleistungen, so beschränkt sich die Garantie auf eine reine Geräte-Garantie nach Angaben des Geräte-Herstellers bzw. -Lieferanten. Die Garantiezeit beginnt mit dem Abschluss der Leistungserbringung, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder für Anlagen mit Inbetriebsetzung ab Ende der Inbetriebsetzung oder gültigem Abnahmeprotokoll.

Asenta behebt Mängel infolge von fehlerhaftem Material kostenlos in ihren Werkstätten bzw. ersetzt fehlerhafte Apparate oder Bestandteile von Apparaten kostenlos. Mängel sind Asenta sofort nach deren Entdeckung mitzuteilen und die mangelhaften Apparate sind Asenta franko Domizil zuzustellen.

Arbeitsleistungen vor Ort im Zusammenhang mit Mängelbehebungen sind grundsätzlich kostenpflichtig

Reisezeiten und Fahrzeugkosten zum Standort der bemängelten Produkte sind kein Bestandteil der Gewährleistung und werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Asenta haftet nicht für Mängelfolgeschäden und weitere Schäden als Folge von Mängeln oder nicht fachgerechter Planung oder Systemauslegung sowie für Schäden als Folge von Abnützungen oder unsachgemässer Behandlung oder höherer Gewalt.

Die maximale Haftungssumme beträgt CHF 15 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr. Die Mängelhaftung von Asenta erlischt ohne weiteres, wenn a) der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nichteinhält; b) ohne Zustimmung von Asenta Veränderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte vorgenommen werden; c) bei irgendwelchen Eingriffen in die Hardware und Software durch den Besteller oder Dritte, die nicht schriftlich von Asenta genehmigt worden sind; d) die von Asenta zur Aufrechterhaltung der Garantieleistung vorgeschriebenen Wartungs- und Serviceverträge nichtabgeschlossen oder während der Garantieleistungsfrist beendet werden.

11. Technische Unterlagen

Sämtliche durch uns erstellten technischen Unterlagen und Softwareprogramme bleiben geistiges Eigentum der Asenta und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnisgebracht noch zur Anfertigung eines Systems oder deren Bestandteile verwendet werden. Sie dürfen für die Bedienung und Wartung benutzt werden, soweit sie dafür bestimmt sind.

12. Eigentum, Nutzen, Gefahr, Transport, Versicherung und Verpackung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Lieferwerk an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert aus Gründen, die Asenta nicht zu verantworten hat, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Art der Verpackung und des Versands bleibt der Asenta überlassen. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

13. Eigentumsvorbehalt bei Softwarelizenzen

Für die mit unseren Systemen mitgelieferten Softwarelizenzen (Betriebssystem und Applikationssoftware) gelten die Lizenzvereinbarungen der Hersteller.

14. Datensicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die mit dem Zugriff auf Geräte von Asenta über das Internet verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Asenta kann dem Kunden von Zeit zu Zeit weitere Massnahmen für die Sicherung der Asenta Geräte vor unberechtigtem Zugriff empfehlen. Der Kunde anerkennt aber, dass es ausserhalb des Einflusses und Verantwortungsbereichs von Asenta liegt, solche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Asenta schliesst daher jegliche Haftung für unberechtigte Zugriffe Dritter auf mit dem Internet verbundene Asenta Geräte und damit direkt oder indirekt verursachte allfällige Datenverluste oder Schäden an den Systemen des Kunden aus.

15. Auftragsreduktion

Auftragsreduktionen oder –Annullierungen gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allfällig bereits angefallene Kosten für die Auftragsbearbeitung werden dabei in Rechnung gestellt.

16. Dienstleistungen

Der Umfang unserer Dienstleistungen ist jeweils in unserer Offerte ersichtlich und ist integrierender Bestandteil dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

17. MITGELTENDE BESTIMMUNGEN

Die Norm SIA 118 (1977/1991) Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten ist Bestandteil dieser AGB. Sie gilt vollumfänglich, soweit nicht in diesen AGB, in der Vertragsurkunde oder in der Auftragsbestätigung Änderungen einzelner Bestimmungen vorgenommen werden.

18. Datenschutz

Asenta ist berechtigt Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller von Asenta benötigt werden, zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Der Besteller ist damit einverstanden, dass Asenta zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäfts- und Vertragsbeziehungen solche Daten auch Dritten bekannt geben kann. Asetna und der Besteller beachten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Bestimmungen und treffen entsprechende Massnahmen zur Sicherung vor unbefugtem Zugriff.

19. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Teufen AR.

20. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.